

## **Neuorganisation der Kindertagespflege im Jugendamt Schwerte beginnend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 (01.08.2019)**

Vor dem Hintergrund der Abstimmung in der Fachgruppe „Kindertagespflege“ der AG 78 (Stand: 24.05.2019), der Handreichung Kindertagespflege in NRW (Stand: 15.04.2019) und des Entwurfes zur Änderung des KiBiz NRW (Stand: 13.05.2019) wird unter Abänderung der „Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII“ beginnend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 mit dem 01.08.2019 die Kindertagespflege im Jugendamt Schwerte mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.06.2019 wie nachfolgend beschrieben geändert:

### Finanzielle Rahmenbedingungen

#### *Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall*

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Zu diesem Zweck weisen die Tagespflegeeltern zum Beginn eines Kindergartenjahres einmalig in einer Übersicht die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einschließlich der vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten nach und machen aus pädagogischen Gründen kenntlich, für welches Kind eine Eingewöhnungsphase vereinbart wurde. Im laufenden Kindergartenjahr ist diese Übersicht unverzüglich sowohl bei einer Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden als auch der Kündigung eines Betreuungsvertrages und Aufnahme eines neuen Kindes zu aktualisieren.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird eine 1 Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Tagespflegeeltern angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind, bei einem Beginn der Eingewöhnungsphase während eines Kalendermonats anteilig, geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten verkürzt werden.
4. Dem von den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Auf die Vorlage von Nachweisen wird unter Bezugnahme auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung verzichtet. Der maximale Betreuungsumfang je Kind beträgt 45 Wochenstunden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekindes, zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Vor dem Hintergrund der vereinfachten Wahrnehmung von vertraglichen Festsetzungen sollen alle Tagespflegepersonen einen einheitlichen Betreuungsvertrag verwenden, der gemeinsam mit dem Jugendamt erstellt und aktualisiert wird.

6. In Anlehnung an § 13e Abs. 2 KiBiz NRW sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten. Während der vorgenannten Schließtage - diese ausgerichtet an einer 5-Tage-Woche - wird der Stundensatz pauschal weiter gezahlt.
7. Gleiches gilt bei einer bis zu vier Wochen andauernden Erkrankung der Tagespflegeperson. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 29. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Nachgewiesene Aufwendungen können hälftig erstattet werden.
8. Angesichts des Wegfalls der Einzelnachweise und der nicht mehr erforderlichen Rückrechnungen vor dem Hintergrund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird beginnend ab 01.08.2019 eine Pauschale von 5,40 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde gewährt. Der Sachaufwand wird dabei auf einen Betrag von 1,88 Euro festgesetzt. Die Pauschale wird erstmals zum 01.08.2020 unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen um 3 % erhöht. Künftige Erhöhungen bleiben einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
9. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
10. Die Sicherstellung einer geeigneten Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall der Tagespflegeperson obliegt dem Jugendamt. Dazu sollen möglichst beginnend ab 01.08.2019 insgesamt bis zu 5 „Freihalteplätze“ bei unterschiedlichen Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Das Anbieten dieser Plätze wird mit einer Pauschale von 2,70 Euro je anbietbarer Betreuungsstunde unter Berücksichtigung eines Sachaufwandes von 1,88 Euro abgegolten. Im Falle der Belegung gilt Ziffer 8.
11. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 100,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

#### *Anwendung der Spitzabrechnung in Ausnahmefällen*

1. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Tagespflegeeltern und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8 entsprechend.
2. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird beginnend ab 01.08.2019 ein Stundensatz von 5,73 Euro gewährt. Auch dieser Stundensatz wird erstmals zum 01.08.2020 unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen um 3 % erhöht. Künftige Erhöhungen bleiben einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

### *Sonderregelungen für Großtagespflegestellen*

1. Die Aushilfskraft wird mit einer Pauschale von 10 Stunden pro Woche anerkannt.
2. Die im Krankheits- und Urlaubsfall anfallenden Stunden der flexiblen Vertretungskraft werden zusätzlich berücksichtigt.
3. Bei Großtagespflegestellen wird ein Stundensatz von 5,73 Euro beginnend ab 01.08.2019 zu Grunde gelegt. Auch dieser Stundensatz wird erstmals zum 01.08.2020 unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen um 3 % erhöht. Künftige Erhöhungen bleiben einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
4. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 200,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

### Qualifizierung der Tagespflegepersonen

1. Nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfolgt die Förderung in Kindertagespflege im Wege der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Geeignet sind nach § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
2. Vor diesem Hintergrund sieht § 17 Abs. 2 KiBiz NRW vor, dass zur Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht.
3. Gemäß §§ 4 Abs. 6 KiBiz NRW i. V. m. 17 und 18 AG-KJHG NRW ist eine Erlaubnis insbesondere dann zu versagen oder zurückzunehmen, wenn eine Tagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt oder nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
4. Beginnend ab dem 01.08.2019 haben daher die für das Jugendamt Schwerte tätigen Tagespflegepersonen unabhängig von der Organisationsform in Anwendung der Handreichung Kindertagespflege in NRW (Stand: 15.04.2019) innerhalb eines Kindergartenjahres gegenüber dem Jugendamt Schwerte insgesamt fünf Fortbildungsstunden nachzuweisen. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit einer geplanten Fortbildung entscheidet das Jugendamt Schwerte.

5. Kann von der Tagespflegeperson der entsprechende Fortbildungsnachweis innerhalb eines Kindergartenjahres nicht erbracht werden, erhält die Tagespflegeperson unabhängig von der Organisationsform für die Dauer des nachfolgenden Kindergartenjahres neben der Verpflichtung zur Nachholung der fehlenden Fortbildungsstunden und Vorlage des Nachweises über weitere fünf Fortbildungsstunden lediglich eine gekürzte Pauschale von 5,00 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde.
6. Ein fortgesetzter Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung führt zu einer Rücknahme der Erlaubnis zur Tagespflege oder, falls die Tagespflegeerlaubnis von einem anderen Jugendamt ausgefertigt wurde, zu einer Untersagung der weiteren Tätigkeit als Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Schwerte.
7. Hinsichtlich sowohl der Kürzung der Pauschale nach Ziffer 5 als auch der Rücknahme der Erlaubnis zur Tagespflege oder der Untersagung der weiteren Tätigkeit als Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Schwerte hat die betroffene Tagespflegeperson Anspruch auf Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides.